

---

## **Beitrags- und Vereinsordnung des Vereins „Fit im Jakobsviertel e.V.“**

### **§ 1 Grundsatz**

Diese Beitragsordnung wird gemäß der Satzung des Vereins aufgestellt und regelt die Mitgliedsbeiträge sowie deren Verwendung. Sie ist für alle Mitglieder verbindlich und kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung geändert werden.

### **§ 2 Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft ist in § 3 der Vereinssatzung geregelt. Aktive Mitglieder (Personen, die den in der Satzung beschriebenen Zweck mitausüben) sind dazu verpflichtet, einen Mitgliedsbeitrag zu zahlen.

### **§ 3 Zweck der Beiträge**

Die Mitgliedsbeiträge dienen ausschließlich dazu, die laufenden Kosten nach dem Zweck des Vereins zu finanzieren. Der Verein ist als gemeinnütziger Verein anerkannt.

### **§ 4 Beitragspflichtige Mitglieder und Beitragsfreiheit**

1. Beitragspflichtig sind alle volljährigen, aktiven Mitglieder des Vereins.
2. Der Mitgliedsbeitrag beträgt 45€ für jede volljährige Person. Der Beitrag wird jährlich zum 01.10. fällig.
3. Kinder und Jugendliche, die aktiv im Verein sind und zur Familienmitgliedschaft gehören, sind beitragsfrei.

### **§ 5 Aufnahmegebühr**

Es wird keine Aufnahmegebühr erhoben.

### **§ 6 Zahlungsmodalitäten**

1. Die Mitgliedsbeiträge sind jährlich im Voraus zu entrichten.
2. Die Zahlung erfolgt durch Überweisung durch die Mitglieder auf das Vereinskonto:

Fit im Jakobsviertel e.V  
DE78830654080006869734

3. Der Vorstand teilt den Mitgliedern rechtzeitig die Kontodaten und den Zahlungstermin mit per Überweisungsaufforderung mit.
4. Der Zahlungsverzug kann zum Ausschluss des Mitglieds führen, sofern keine Zahlung erfolgt.

### **§ 7 Ehrenamtliche Tätigkeiten**

Vorstand und Kassenwart üben ihre Ämter ehrenamtlich aus und erhalten keine Vergütung.

### **§ 8 Kinder- und Jugendschutzkonzept**

Ein umfassendes Kinder- und Jugendschutzkonzept wird derzeit von den Vorständen des Vereins erarbeitet. Ziel ist es, wirksame Maßnahmen und Verhaltensregeln zum Schutz von Kindern und Jugendlichen im Verein verbindlich festzulegen. Das fertige Konzept wird den Mitgliedern zur Kenntnis gegeben und in geeigneter Weise in die Vereinsordnung integriert.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Beitragsordnung wurde von den Vorständen beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

---